

Vereinssatzung für den gemeinnützigen Verein

Förderverein der Kindertagesstätte Höver

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Kindertagesstätte Höver“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde, Ortsteil Höver.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Höver,
 - die Beschaffung von Mitteln für Ausstattungen, Materialien und Projekte,
 - die Unterstützung von Veranstaltungen, Festen und Aktivitäten der Kindertagesstätte,
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie der Trägerschaft.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die den Zweck des Vereins nach §2 dieser Satzung unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Datenschutzerklärung beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder Vereinsinteressen grob verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Der Vorstand stellt das Ende der Mitgliedschaft fest und informiert das Mitglied hierüber in Textform.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b. Anträge zu stellen,
 - c. ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b. die Satzung einzuhalten,
 - c. die festgelegten Beiträge zu zahlen.
- (3) Änderungen der Kontaktdaten sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertretung),
 - dem/der Kassenwart/Kassenwartin.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes können jederzeit bei Bedarf Sachkundige oder anderweitig hilfreiche Personen hinzugezogen werden.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist insbesondere zuständig für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung der Finanzen und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können Auslagen im nachgewiesenen Umfang erstattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl von Kassenprüfer/innen,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse oder sonstige elektronische Kontaktadresse gerichtet war.
- (5) Mitgliederversammlungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen bedürften einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht aus formalen Gründen verlangen, selbst zu beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören darf. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Ergebnisse der Überprüfung werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Kindertagesstätte Höver, zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Juli 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.